

Regierungsratsbeschluss

vom 22. Oktober 2024

Nr. 2024/1632

Grenchen: Schutz vor Naturgefahren, Projektgenehmigung und Beitragszusicherung Schutzwald-Teilprojekt «GREN-01 2024» (2024 – 2026)

1. Ausgangslage

Als Schutzwald gilt ein Wald, der ein anerkanntes Schadenpotential gegen eine bestehende Naturgefahr schützt oder das damit verbundene Risiko reduzieren kann. Im Rahmen der Schutzwaldausscheidung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei wurde in der Gemeinde Grenchen ein einziger Schutzwaldperimeter «GREN-01» ausgeschieden, der gegen Sturzprozesse schützt. Damit ist die Voraussetzung gegeben, dass waldbauliche Massnahmen von Bund und Kanton unterstützt werden können, welche die Schutzfunktion nachhaltig sichern und längerfristig verbessern. Das Schadenpotential ist die Grenchenbergstrasse, diese ist ein Verkehrsweg von kommunaler Bedeutung und dient als Erschliessung für die Waldgebiete, Zubringer für die Landwirtschafts- und Gasthöfe, touristische Erschliessung der Grenchenberge mit Linienbus sowie als Verbindung in den Berner Jura.

Mit RRB Nr. 2008/1346 vom 12. August 2008 wurde das Pilotprojekt «Schutzwald- und Schutzbautenprojekt Grenchen 2008 – 2015» genehmigt. Basierend auf damals projektierte Massnahmen wurden alle forstlichen Arbeiten sowie die nachträglich bewilligte Sanierung der alten Bergstrasse und des Unterschlagweges bis Ende 2015 durchgeführt.

In den Jahren nach dem Ersteingriff wurde innerhalb eines Übergangsjahres (2016 – 2019) der Fokus auf die Pflege der aufkommenden Verjüngung gelegt. Um die Tannen und ihre wichtige Schutzwirkung im Wald möglichst zu erhalten, wurde im Jahr 2020 ein Forstschutzprojekt geplant und verabschiedet (2020 – 2022). Das genehmigte Budget wurde gänzlich ausgeschöpft.

Im Sinne einer nachhaltigen Pflege hat der Forstbetrieb der Bürgergemeinde Grenchen in Zusammenarbeit mit dem Amt für Wald, Jagd und Fischerei eine Gesamtplanung über den Schutzwaldperimeter «GREN-01» von rund 146 ha ausgearbeitet. Die Massnahmen im Bergwald mit Dauerwaldbewirtschaftung umfassen Jungwald- und Stabilitätspflege, Sicherheitsholzerei, Weiterführung des Käfermonitorings sowie am Ende des Projekts die Instandstellung der beanspruchten Waldstrassen. Die Gesamtplanung wird in zwei flächenmässig etwa gleichgrosse Schutzwald-Teilprojekte unterteilt: «GREN-01 2024», Umsetzung 2024 bis 2026 sowie «GREN-01 2027», Umsetzung voraussichtlich ab 2027. Gegenstand der vorliegenden Genehmigung ist das Schutzwald-Teilprojekt «GREN-01 2024» (2024 – 2026), welches rund 57 % der Gesamtfläche von rund 146 ha oder maximal 84 ha umfasst.

2. Erwägungen

Das Schutzwald-Teilprojekt «GREN-01 2024» (2024 – 2026) erfüllt die von Bund und Kanton gestellten Anforderungen. Die geplanten Massnahmen tragen massgebend dazu bei, die Sicherheit für die Benutzerinnen und Benutzer der Grenchenbergstrasse zu erhöhen.

Die finanzielle Unterstützung durch Bund und Kanton ist in der Waldgesetzgebung geregelt. Gemäss § 26 Waldgesetz Kanton Solothurn vom 29. Januar 1995 (Waldgesetz; BGS 931.11) gewährt der Kanton Abgeltungen an die, im Artikel 37 Bundesgesetz über den Wald vom 4. Oktober 1991 (Waldgesetz, WaG; SR 921.0) genannten Massnahmen. Sie sind für die Erfüllung der Funktion des Schutzwaldes notwendig. Da es sich um Abgeltungen handelt, werden die Beiträge gemäss § 47 Waldverordnung Kanton Solothurn vom 14. November 1995 (WaVSO; BGS 931.12) nicht abgestuft. Nach § 51 WaVSO beträgt der Beitrag des Kantons 80 % der beitragsberechtigten Kosten. Dritte, welche Nutzniesser oder Schadenverursacher sind, haben die restlichen 20 % zu übernehmen.

Die beitragsberechtigten Kosten für das Schutzwald-Teilprojekt «GREN-01 2024» (2024 – 2026) belaufen sich auf 525'000 Franken. Der Beitrag des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei beträgt demnach 420'000 Franken.

Die Nutzniesserin ist die Grund- und Waldeigentümerin, die Bürgergemeinde Grenchen. Der Nutzniesserbeitrag beträgt 105'000 Franken. Er ist an den Gesuchsteller, den Forstbetrieb der Bürgergemeinde Grenchen, zu bezahlen. Eine entsprechende schriftliche Vereinbarung zwischen Gesuchsteller und Nutzniesserin liegt vor.

Alle waldbaulichen Massnahmen sind nach der Konzeption Nachhaltigkeit und Erfolgskontrolle im Schutzwald (NaiS) des Bundes auszuführen. Die Auslösung der einzelnen Etappen erfolgt objektbezogen mit der Genehmigung durch das Amt für Wald, Jagd und Fischerei. Für die Umsetzung der Massnahmen, die Qualitäts- und Erfolgskontrolle sowie die Auszahlung der Beiträge ist die aktuelle Weisung «Schutzwald» des Amtes für Wald, Jagd und Fischerei massgebend.

3. Beschluss

Gestützt auf §§ 12, 25 und 26 Waldgesetz und §§ 46, 47 und 51 WaVSO:

- 3.1 Das Schutzwald-Teilprojekt «GREN-01 2024» (2024 – 2026) in der Gemeinde Grenchen wird genehmigt.
- 3.2 An die beitragsberechtigten Kosten von 525'000 Franken wird ein Beitrag von 80 % oder maximal 420'000 Franken zugesichert. Die Zusicherung ist bis Ende 2026 gültig.
- 3.3 Die Auszahlung der einzelnen Teilbeträge erfolgt nach Massgabe der verfügbaren Kredite über die Position 3634000 A20515.



Andreas Eng
Staatsschreiber

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Beschluss kann innert 10 Tagen Beschwerde beim Verwaltungsgericht des Kantons Solothurn eingereicht werden. Die Beschwerde hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten.

Verteiler

Amt für Wald, Jagd und Fischerei (3; Abt. Wald, Forstkreis Region Solothurn, Rechnungswesen)
Forstbetrieb der Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen
Bürgergemeinde Grenchen, Kirchstrasse 43, Postfach 257, 2540 Grenchen